

B E G R Ü N D U N G

zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Blankenheim 4 D.

Durch die Hanglage des Plangebietes bedingt, führt die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Traufhöhe von 4,20 m bei der Mehrzahl der Grundstücke talseitig zu Problemen.

Daher wird die maximale Traufhöhe talseitig für den Bereich der 3. Änderung mit 6,00 m festgesetzt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke ist die Änderung von unerheblicher Bedeutung.

Blankenheim, den 26. April 1979

Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor

In Vertretung
[Handwritten Signature]

Zur Genehmigung vom 31.07.1979